
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CHARTERUNG

1. Einführung

Der Chartervertrag der Yacht wird erst nach dem Vertragsabschluss (durch Vertragsunterzeichnung) und nach der Zahlung des ganzen Charter-Betrages gültig. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Charterung sind Bestandteil des Chartervertrages, zu denen sich die Vertragsparteien verpflichten.

2. Übernahme

Bei der Übernahme der Yacht ist der Charterer dazu verpflichtet, den Überweisungsbeleg des vollständigen Charter-Betrages vorzulegen. Der Vercharterer wird dem Charterer die Yacht mit kompletter Ausstattung, seetüchtig, gereinigt, mit vollem Kraftstoff- und Wassertank sowie im tadellosen Zustand übergeben. Dasselbe wird vom Charterer bei der Rückgabe der Yacht an den Vercharterer erwartet. Zwecks Kontrolle und der vereinbarten Yacht-Ausstattung wird eine Inventarliste benutzt, die die Vertragsparteien gemeinsam durchgehen und danach auch unterzeichnen. Sowohl verschleierte Mängelhaftigkeiten der Yacht und ihrer Ausstattung, die dem Vercharterer bei der Übergabe der Yacht nicht bekannt sein konnten, als auch Mängelhaftigkeiten, die eventuell nach der Übergabe entstanden sind, können dem Charterer kein Recht geben, den Preis nachträglich zu vermindern. Falls die Weiterfahrt aus irgendeinem Grund nicht möglich oder die Überschreitung des vereinbarten Termins unvermeidbar ist, muss der Basisleiter wegen weiterer Anleitungen kontaktiert werden. Beim Überschreiten des Rückgabetermins infolge schlechten Wetters, hat der Charterer alle Kosten zu übernehmen, die dem Vercharterer diesbezüglich anfallen, außer der Vercharterer erlaubt dies. Aus diesem Grund ist eine sichere Routenplanung und die Rückkehr in die Basis am Abend vor der Yacht-Rückgabe zu empfehlen.

3. Charter-Stornierung

Falls es dem Charterer aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, die Yacht persönlich zu übernehmen, kann er eine andere Person für die Yacht-Übernahme beauftragen, die seine hervorgehenden Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übernimmt.

Falls der Charterer keine Ersatzperson findet, hat der Vercharterer das Recht, Folgendes beizubehalten:

- ❖ 30 % des vereinbarten Charter-Betrags bei Verzicht bis zu 60 Tagen vor Ausfahrt bzw. Charterbeginn.
- ❖ 50 % des vereinbarten Charter-Betrags bei Verzicht bis zu 21 Tagen vor Ausfahrt bzw. Charterbeginn.
- ❖ 100 % des vereinbarten Charter-Betrags bei Verzicht bis zu 14 Tagen vor Ausfahrt bzw. Charterbeginn.

4. Einzahlung (Kautions)

Vor der Yacht-Übernahme wird eine Einzahlung (Kautions) seitens des Charterers durchgeführt, deren Betrag und Zahlungsart für jede Yacht im Vertrag einzeln bestimmt ist. Die Einzahlung (Kautions) wird dem Charterer wieder gutgeschrieben, falls die Yacht zum vereinbarten Zeitpunkt und in demselben Zustand, in welchem die Yacht übernommen worden ist, zurückgegeben wird.

5. Verpflichtungen des Vercharterers

Der Vercharterter wird die Yacht dem Charterer am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt in fehlerfreiem und seetüchtigem Zustand, gereinigt, mit vollem Kraftstoff- und Wassertank übergeben. Der Vercharterter verpflichtet sich auch dazu, falls es ihm nicht möglich sein sollte, die vereinbarte bzw. gebuchte Yacht zu übergeben, eine entsprechend andere bzw. bessere Yacht vorzubereiten und anzubieten.

Falls der Vercharterter die vereinbarte, entsprechend andere bzw. bessere Ersatz-Yacht zum vereinbarten Zeitpunkt nicht anbieten kann, verpflichtet er sich dazu, dem Charterer Folgendes anzubieten:

a) Kostenersatz für die Tage zu leisten, während der Charterer auf die Yacht-Übernahme zu warten hat.

b) nach Ablauf der Frist innerhalb von 24 Stunden und Verzicht des Charterers vom Vertrag und Nutzung der Yacht, wird er den eingezahlten Betrag aus dem Vertrag zurücküberweisen.

Der Vercharterter verpflichtet sich dazu, falls es aufgrund von außerordentlichen und unvorhergesehenen Umständen zu einer Arrangement-Stornierung kommen sollte, den Charterer spätestens 15 Tage vor Charterbeginn zu benachrichtigen und ihm den überwiesenen Betrag laut Vertrag zurückerstatten.

6. Verpflichtungen des Charterers

Der Charterer verpflichtet sich dazu, den Charter-Betrag zu den angeführten Terminen laut Vertrag zu überweisen.

Der Charterer verpflichtet sich zudem, dem Vercharterter vor Charterbeginn oder bei der Yacht-Übernahme eine Liste mit Personennamen und Adresse der Schiffsmannschaft und des Skippers einzuhandigen bzw. zukommen zu lassen.

Der Charterer verpflichtet sich, dass die Anzahl der Schiffsmannschaft oder Passagiere nicht größer als die Anzahl der Personen sein wird, die dem Vercharterter vor Charterbeginn auf der Passagierliste zugestellt worden ist.

Der Charterer verpflichtet sich dazu, dass er oder ein anderes Mitglied der Schiffsmannschaft, das als Skipper tätig sein wird, über einen Yachtführerschein nach den gültigen Vorschriften zu verfügen.

Der Charterer ist verpflichtet, die Yacht mit Sorgfalt zu lenken bzw. zu nutzen.

Der Charterer ist verpflichtet, sich an alle Vorschriften zu halten und keine Straftat zu begehen.

Der Charterer ist verpflichtet, korrekterweise ein Schiffstagebuch (Logbuch) zu führen.

Der Charterer ist verpflichtet, die Yacht an keinen Dritten zu verchartern.

Der Charterer verpflichtet sich ebenfalls dazu, die gechartete Yacht in keiner Regatta ohne vorherige Genehmigung oder Erlaubnis des Vercharterter zu nutzen.

Dem Charterer ist es nicht gestattet, die Yacht zu Werbezwecken zu nutzen.

Der Charterer ist verpflichtet, die Yacht bei nächtlicher Fahrt nur bei gutem und sicherem Wetter zu lenken.

Der Charterer ist verpflichtet, den Motorölstand tagtäglich zu überprüfen.

Der Charterer verpflichtet sich dazu, nicht außerhalb der Territorialgewässer des Landes, in dem die Yacht gebucht und übernommen worden ist, zu segeln, ohne eine vorherige Genehmigung oder Erlaubnis des Vercharterers erhalten zu haben.

Der Charterer ist dazu verpflichtet, den Vercharterter im Falle von aufkommenenden Havarien bzw. Schäden und Unfällen während der Charterung unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Charterer verpflichtet sich dazu, den Vercharterter unverzüglich zu benachrichtigen, falls die Yacht im Falle von Havarien bzw. Schäden und Unfällen zur Reparatur gebracht worden ist.

Der Charterer ist verpflichtet, im Falle von größeren Havarien und auch Unfällen mit Dritten unverzüglich die zuständige Hafenverwaltung zu benachrichtigen und für die Versicherungsgesellschaft ein Protokoll mit der genauen Abwicklung der Ereignisse und Schadenfeststellung festzuhalten.

Der Charterer verpflichtet sich dazu, keine Tiere auf die Yacht mitzunehmen, ohne vorherige Genehmigung oder Erlaubnis des Vercharterers.

Der Charterer ist dazu verpflichtet, im Falle eines Yacht- oder Ausstattungsverlustes die nächstgelegene Polizeistation bzw. Polizeidienststelle zu kontaktieren und eine Kopie des Anlassberichtes zu verlangen.

Der Charterer ist dazu verpflichtet, sich nach den Wetterverhältnissen zu erkundigen, um die Sicherheit der Passagiere sowie die Yacht nicht zu gefährden, aber auch um den Yacht-Rückgabetermin einhalten zu können.

Der Charterer ist dazu verpflichtet, den Vercharterer bei Verspätung der Yacht-Rückgabe zu benachrichtigen.

Der Charterer verpflichtet sich dazu, die Yacht zum vereinbarten Zeitpunkt mit vollem Kraftstofftank, seetüchtig und im tadellosen Zustand zurückzugeben.

Der Charterer verpflichtet sich dazu, im Falle einer Verspätung hinsichtlich der Yacht-Rückgabe, am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt Folgendes zu zahlen:

a) den Tagescharterpreis für eine Verspätung bis zu 3 Stunden.

b) den dreifachen Tagescharterpreis und alle für den Vercharterer entstandenen Kosten für eine Verspätung von mehr als 3 Stunden und für jeden neu begonnenen Tag der Verspätung.

Der Charterer ist dazu verpflichtet, bei der Yacht-Übernahme deren Zustand sowie deren Ausstattung gemäß der Inventarliste sorgfältig zu überprüfen

7. Verantwortung

Falls sich eine der Vertragsparteien nicht an die Verpflichtungen, die aus diesem Vertrag hervorgehen, hält, kann man diese für den entstandenen Schaden verantwortlich machen.

8. Versicherung

In Falle von Havarien und irgendwelchen Schäden ist die Yacht bis zur Höhe des Einzahlungsbetrages hin versichert und gegenüber Dritten durch die Pflichtversicherung für Passagiere und die Ausstattung. Die Versicherung schließt keine Unfälle von Personen auf der Yacht mit ein, Schäden von Sachen und Gegenständen, die auf die Yacht mitgebracht worden sind sowie Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit seitens des Nutzers entstanden sind und keine Entschädigung bei Verlust eines oder mehrerer Teile der Yachtausstattung.

9. Reklamationen

Der Vercharterer nimmt nur diejenigen Reklamationen in Betracht, die in schriftlicher Form bei der Yacht-Rückgabe vorgelegt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden sind.

10. Gerichtsstand

Etwaige Missverständnisse oder Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien sind auf friedliche Weise zu lösen. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist für eventuelle Streitigkeiten das Gericht am Wohnsitz des Vercharterers zuständig.

11. Vertragszusatz

Im Falle bestimmter Bedürfnisse sowie spezifischer Bedingungen und Umstände, kann der allgemeine Charterungsvertrag durch einen zusätzlichen Vertrag ergänzt werden. Dieser Zusatzvertrag ist von gleichgültiger Bedeutung und wird von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Die Vertragsparteien nehmen die aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen an und bekennen sich durch ihre eigenhändigen Unterschriften dazu.

Charterer:

Vercharterer:

Datum:

Ort:
